

sein, um ein Einverständniß mit der zweiten Kammer herbeizuführen und nicht einen langen Schriftenwechsel zu veranlassen. Deshalb hätte ich gewünscht, daß auch der erste gleichförmig behandelt worden wäre. Ich erkenne die Aeußerung des Herrn v. Zedtwitz als richtig an; weil ich aber die Sache schnell zum Einverständniß gebracht zu sehen wünsche, so stimme ich ebenso wie bei dem zweiten und folgenden Punkten bei.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand weiter spricht, so frage ich: ob die Kammer dasjenige, was die Deputation Seite 187 unter 5. ausgesprochen, annehmen wolle? — Wird gegen 6 Stimmen angenommen.

Bei der darauf unter Namensaufruf folgenden Abstimmung erklären sich von den 38 anwesenden Mitgliedern 31 für, 7 gegen die Annahme des Gutachtens. Die Letzteren waren: D. Großmann, Bürgermeister Bernharbi, v. Zedtwitz, die Bürgermeister Schill und Wehner, v. Schönberg-Luga und D. Crusius.

Präsident v. Gersdorf: Wir gehen nun auf den zweiten Gegenstand über; Herr Bürgermeister Gottschald hat den Vortrag übernommen.

Referent Bürgermeister Gottschald: Der Bericht ist folgenden Inhalts:

Schon bei der ersten, im Jahre 1833 abgehaltenen Ständeversammlung beschwerte sich der Besitzer des Ritterguts zu Dhorn, Herr Friedrich August Hempel, darüber, daß ihm durch zwei Entscheidungen der vormaligen Oberamtsregierung zu Budissin und des Gesamtministeriums das Recht abgesprochen worden sei, den in Gemäßheit des mittelst Oberamtspatents vom 18. September 1820 publicirten Regulativs eingesetzten Communeinnehmer Johann George Kaiser dieser Function wider dessen Willen zu entlassen.

Bei der damaligen Ständeversammlung kam diese Beschwerde nicht zur Berathung, weil sie erst gegen das Ende derselben, wo ein großer Drang der Geschäfte eingetreten war, eingebracht wurde.

Der Beschwerdeführer wiederholte nun aber seine Beschwerde beim Landtage 1836, und hier hatte sie den Erfolg, daß beide Kammern zu einem beifälligen Beschlusse sich vereinigten und die Hempel'sche Beschwerdeschrift mittelst ständischer Schrift vom 2. December 1837 mit dem Antrage an die hohe Staatsregierung gelangen ließen:

„sie einer nochmaligen Prüfung und Erwägung zu unterwerfen und seiner Zeit den Beschwerdeführer bescheiden zu lassen.“

Auf dem folgenden Landtage von 1838 kam diese Angelegenheit nur insoweit wieder zur Sprache, als die dritte Deputation der zweiten Kammer bei der Berichtserstattung über das Decret, die allerhöchsten Entschliessungen an verschiedene ständische Anträge betreffend, ihrer Kammer deshalb Beruhigung zu fassen anrieth, „weil sie nach der Erläuterung des Herrn Regierungscommissars durch die immittelst erlassene Landgemeindeordnung, namentlich deren §. 4, 5, 38d. und 51 als erledigt zu betrachten sei, indem hiernach das frühere Recht der oberlausitzer Rittergutsbesitzer, den Communeinnehmer zu ernennen, in Wegfall gekommen sei, und ebenso die Function des Dhorner Communeinnehmers aufgehört habe.“

Die zweite Kammer trat diesem Gutachten ihrer dritten Deputation bei, es durfte damals somit diese Beschwerde umso-

mehr als erledigt anzusehen sein, als der Beschwerdeführer auf dem letztverwichenen Landtage eine Anregung dieser Angelegenheit unterlassen hat.

Indeß zeigt derselbe in seiner unterm 26. November vorigen Jahres an die damalige Ständeversammlung eingereichten Schrift an, daß er noch keine Abhülfe seiner Beschwerde erlangt habe, und verbindet damit das Gesuch:

„diese nunmehr in allgemeine Berathung zu nehmen und behufs der schleunigen Abhülfe derselben auf dem geeigneten verfassungsmäßigen Wege sich zu verwenden.“

Die unterzeichnete Deputation, welcher diese Eingabe zur Prüfung überwiesen worden ist, hat sich nun, um sich ihres Auftrags entledigen zu können, vom hohen Gesamtministerium auf dem vorgezeichneten Wege Auskunft über die etwaigen Anstandsursachen verschafft, und hieraus ist zu entnehmen gewesen, daß die hohe Staatsregierung die Hempel'sche Beschwerde um so weniger einer nochmaligen materiellen Erörterung bedürftig hat erachten können, als sie aus den Bestimmungen der bereits oben angezogenen §§. der Landgemeindeordnung anzunehmen sich veranlaßt gefunden hat, daß dieselbe in der Hauptsache durch dieses neue Gesetz von selbst sich werde erledigt haben, und als auch von dem Beschwerdeführer weder bei der hohen Staatsregierung, noch bei der immittelst abgehaltenen Ständeversammlung von 1838 Anregung in der Sache geschehen ist.

Denn wenn, wie die hohe Staatsregierung bei ihrer Auskunftsertheilung anführt, in jenen Paragraphen der Landgemeindeordnung Bestimmung dahin getroffen worden sei,

- 1) daß jede Landgemeinde ihre Angelegenheiten selbst durch die aus ihrer Mitte dazu erwählten Personen verwalten,
- 2) namentlich das Gemeinde-Cassen- und Rechnungswesen vom Gemeindevorstande besorgt werden,
- 3) mit Eintritt der neuen Gemeindebehörde die auf Gemeindeverwaltung bezüglichen Dienstverrichtungen der Localgerichtspersonen und andern hinzubestellten Beamten in Wegfall kommen, und
- 4) die Erb-Lehn- und Gerichtsherrschaften der Ausübung solcher Befugnisse sich enthalten sollen, welche der Landgemeindeordnung zuwiderlaufen,

so habe es nicht zweifelhaft sein können, daß das auf dem oben erwähnten Regulativ beruhende Befugniß der oberlausitzer Gerichtsherrschaften, den Communeinnehmer zu ernennen, ebenso wie die diesfallsige Function Kaiser's durch die Landgemeindeordnung sich erledigt habe.

Mit dieser Auskunftsertheilung hat zugleich die hohe Staatsregierung die Eröffnung verbunden, daß sie, da Hempel in seiner neuerlichen Eingabe anführe, daß er noch keine Abhülfe seiner Beschwerde erlangt habe, hiervon Veranlassung genommen habe, über die Bewandniß dieses Anführens, und die in Dhorn seit Einführung der Landgemeindeordnung in der fraglichen Beziehung getroffenen Localeinrichtungen nähere Erörterungen anzustellen, nach deren Ergebnis weitere Entschliessung wegen behufiger Bescheidung Hempel's und sonst gefaßt werden würde.

Bei dieser Sachlage, und da die hohe Staatsregierung bei den vorangeführten Momenten allerdings gegründete Veranlassung zu der Annahme, daß die Hempel'sche Beschwerde und zugleich auch der ständische Antrag Erledigung durch die Landgemeindeordnung werde gefunden haben, gehabt hat, Hochdieselbe aber auch jetzt, da in der neuerlichen Eingabe Hempel's das Gegenteil behauptet worden, durch die sofort eingeleiteten Erörterungen und die Zusage einer Bescheidung an Hempel ihre Bereitwilligkeit an den Tag gelegt hat, dem ständischen Wunsche zu genügen und die Hempel'sche Beschwerde zur Erledigung zu brin-